

- Neufassung -  
**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung  
der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 28.09.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2015 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. Nach- träge festge- setzt auf
	€	€	€	€
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	1.042.255.940	46.554.810	-	1.088.810.750
Aufwendungen	1.074.450.440	32.016.140	-	1.106.466.580
<b>Finanzplan</b>				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	983.144.520	46.554.810	-	1.029.699.330
Auszahlungen	982.739.050	36.357.230	-	1.019.096.280
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	41.909.790	-	565.650	41.344.140
Auszahlungen	118.044.790	43.854.900	-	161.899.690
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	152.139.458	-	33.060.908	119.078.550
Auszahlungen	35.469.040	-	-	35.469.040

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 74.633.000 € um 44.420.550 € erhöht und damit auf 119.053.550 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausnahmen sind nur mit Ratsbeschluss möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.771.800 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 26.771.800 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.194.500 € um 14.538.670 € vermindert und damit auf 17.655.830 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht geändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht geändert.

§ 10

Die Regelungen des § 10 werden nicht geändert.